

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#241997, 27.02.2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
K 0-12

Telefon/Telefax, Name
+49 (0)69 9566-

Datum
07.03.2022

Liste der vom SWIFT-Teilausschluss betroffenen, russischen Banken

Sehr geehrter 

mit Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27. Februar 2022 baten Sie um Über-
sendung folgender Informationen:

1. SWIFT Blacklist
 - a) eine Liste der von SWIFT auszuschließenden, russischen Banken, Institute und Firmen,
 - b) eine maschinenlesbare Liste in digitaler Form (z.B. .csv, .xlsx) der BIC bzw. BEI Nummern der auszuschließenden Banken, Institute und Firmen sowie
2. SWIFT Whitelist
 - a) eine Liste der an SWIFT angeschlossenen russischen Banken, Institute und Firmen, die nicht von SWIFT ausgeschlossen werden sollen
 - b) eine maschinenlesbare Liste in digitaler Form (z.B. .csv, .xlsx) der russischen BIC bzw. BEI Nummern, die nicht von SWIFT ausgeschlossen werden sollen.

Sie bitten außerdem, Ihnen das Datum des Inkrafttretens des Ausschlusses der Banken von SWIFT zu nennen.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Var. 2 IFG ist ein Antrag abzulehnen, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Zu den allgemein zugänglichen Quellen zählen auch Pressearchive und das Internet (VG Frankfurt, Urteil v. 26.03.2010, AZ: 7 K 243/09.F, Rn. 23).

Deutsche Bundesbank, Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: +49 (0)69 9566-0, Telefax: +49 (0)69 9566-3077
info@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass es ab dem 12. März 2022 verboten ist, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für einige benannte russische Banken zu erbringen, wie sich aus der „Verordnung (EU) 2022/345 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ ergibt. Dies betrifft vor allem den Ausschluss dieser Banken von SWIFT.

Um Ihnen das Auffinden der gesuchten Information zu erleichtern, teilen wir Ihnen den öffentlich zugänglichen Link zu genannter Verordnung im Folgenden mit: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0345>

Ergänzend teilen wir Ihnen zu Ihrem Antrag mit, dass die von Ihnen erbetene Information innerhalb der Bundesbank in der von Ihnen angefragten Form nicht vorhanden ist. Nach dem IFG besteht kein Anspruch auf die Zusammenstellung von Daten in von Ihnen gewünschten Formaten (hier maschinenlesbare Listen in digitaler Form).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: ifg-anfragen@bundesbank.de

Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: poststelle@bundesbank.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

